



1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein vom 19.06.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. S.-H. Nr. 121) und § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 4 Abs. 1 1. Alternative und Abs. 2, § 5 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührentabelle wird als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wie folgt ersetzt:

Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neustadt in Holstein vom 19.06.2020 nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2026

Tarif- stelle	Gebührentatbestand	Gebühr in €
1	Gebühren für alle Ämter	
1.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse	
1.1.1	soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
1.1.2	Unterschriftsbeglaubigung	4,00
1.1.3	Für ein zweites und jedes weitere Stück einer Beglaubigung, wenn dieses gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	2,00
1.1.4	Für Leistungen, die mit höherem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	15,00
1.1.5	Beglaubigungen und Bescheinigungen für Schulabgänger, Studenten, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger zum Zwecke der Bewerbung um einen Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatz sowie Beglaubigungen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht	gebührenfrei
1.2	Auszüge aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A4-Seite	2,00
1.3	Fotokopien pro kopierte Seite	
1.3.1	DIN A4 S/W	0,50
1.3.2	DIN A3 S/W	1,00
1.3.3	Für Farbkopien wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
1.4	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangene ¼ Stunde.	*)
1.5	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,00 bis 20,00
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.	6,00 bis 155,00
1.7	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist) zzgl. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahme	bis ½ der Gebühr

1.8	Überlassung von Unterlagen (Akten, Bücher, usw.) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	15,00
1.9	Auswertungen unter Einsatz informationstechnischer Unterstützung - Betriebskosten der IT-Anlage je angefangene ¼ Stunde - Materialkosten (bspw. bei Erstellung von Datenträgern) nach Aufwand	15,00
	Gebühren und Auslagen für Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationszugangsgesetz für das Land Schl.-H. - IZG-SH) werden gem. Landesverordnung über Kosten nach dem IZG (IZG-SH-KostenVO) erhoben.	
2	Amt für Finanzen und allgemeine Verwaltung	
2.1	Überlassung einer Flagge aus den Beständen der Stadt je angefangene Woche	5,00
2.2	Ersatz für eine Hundesteuermarke	5,00
2.3	Feststellungen aus Abgabekonten und –akten, je angefangene ¼ Stunde	25,00
3	Amt für gesellschaftliche Angelegenheiten	
3.1	Erlaubnisschein zum Angeln	
3.1.1	~ im Neustädter Binnenwasser	20,00
3.1.2	~ im Neustädter Hafen	20,00
3.2	Erteilung eines Bescheides über eine Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen	20,00
3.3	Vergabe von Hausnummern je beantragte Hausnummer	25,00
3.4	Erlaubnis für die Benutzung eines Sportplatzes für nichtsportliche Zwecke, je nach wirtschaftlichem Vorteil	5,00 bis 500,00
3.5	Für die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch oder aus einem Personenstandsregister oder einer Sammelakte bzw. Gewährung eines Einsichtsrecht (Archivsatzung)	7,00
3.6	Für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder das Datum oder sonstige zum Aufsuchen notwendigen Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand (Archivsatzung)	30,00 bis 70,00
3.7	Beglaubigte Kopien aus den Personenstandsunterlagen je Eintrag oder Seite aus den Sammelakten (Archivsatzung)	15,00
3.8	Unbeglaubigte Kopien aus den Personenstandsunterlagen je Eintrag oder Seite aus den Sammelakten (Archivsatzung)	6,00
4	Stadtbauamt	
4.1	Schriftliche Auskünfte über Erschließungskosten und Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten. Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde	*)
4.2	Genehmigung von Zufahrten über die Bürgersteige (öffentliche Bereiche)	50,00
4.3	Ausleihung von Kleingerät wie Verkehrsschilder etc. pro Stück und Tag	10,00
4.4	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch, wie z.B. Mitteilungen über Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 24 – 27a BauGB	50,00
4.5	Bearbeitung von Anträgen von Versorgungsträgern für Leitungsverlegungen	100,00
4.6	Kopien und Auszüge aus Bauakten bis DIN A3 S/W oder farbig	2,00
4.7	Plots je angefangenen m²	15,00
4.8	Großkopien je angefangenen m²	25,00
4.9	Kopien von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	3,00 bis 100,00
4.10	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Pfandentlassungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	50,00
5	Stadtwerke Neustadt in Holstein	
5.1	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Entwässerung	15,00

5.2	Ermittlung oder Schätzung von Abwasserbeiträgen vor Beginn der Beitragspflicht auf Antrag des Beitragspflichtigen. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand auf der Basis der zur Zeit gültigen Stundensätze abgerechnet Die Abrechnung erfolgt je angefangene ¼ Stunde.	*)
5.3	Untersuchungen von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks je angefangene ½ Stunde	**)
5.4	Genehmigung für den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abwasseranlage einschließlich Schlussabnahme je Anschlussobjekt für Schmutz- und Niederschlagswasser (Ausguss, Toilette, Waschbecken, Waschmaschine und dergleichen sowie Abwasserablaufstellen, z.B. Fallrohre für Niederschlagswasser)	10,00 30,00
	mindestens jedoch	
	Diese Regelung gilt nicht für Fälle, die unter Tarifstelle 5.1 fallen.	
5.5	Bei Genehmigung für den Anschluss eines Grundstückes an die städt. Abwasseranlage einschließlich Schlussabnahme, bei der aufgrund der Entwässerungseinrichtung die Anschlussobjektzahl nicht zu ermitteln ist bzw. keinen tauglichen Bemessungsmaßstab darstellt, wird die Gebühr nach Zeitaufwand auf der Basis der zur Zeit gültigen Stundensätze abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je angefangener ¼ Stunde. Das gleiche gilt bei erfolgloser Abnahme und Nachkontrollen bei Mängeln.	*)
5.6	Genehmigung für die Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung einschl. Schlussabnahme je Befreiungsobjekt (als Objekte gelten Gartenhäuser, das Wegesystem, Terrassen, Stellplätze u.ä.):	
	a) ohne Nachweis der Rückhaltungs- bzw. Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers auf dem Grundstück	6,00
	mindestens jedoch	12,00
	b) mit Nachweis der Rückhaltungs- bzw. Versickerungsmöglichkeit des Niederschlagswassers auf dem Grundstück	10,00
	mindestens jedoch	30,00
6	Tourismus-Service	
6.1	Ausstellung von OstseeCards	
6.1.1	Ausstellung einer Ersatz-OstseeCard	2,50
6.1.2	Ausstellung einer Ersatz-Jahres-OstseeCard	5,00
6.1.3	Ausstellung einer Übernachtungs-OstseeCard für Menschen mit Behinderung ab 80% und deren Begleitperson (pro Person jeweils eine Karte)	gebührenfrei
6.1.4	Ausstellung einer Jahres-OstseeCard für Menschen mit Behinderung ab 80% und deren Begleitperson (pro Person jeweils eine Karte)	gebührenfrei

*) Die Gebühren richten sich nach § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Stand nach VerwGebVO ab 11.10.2024:	Stundensatz	¼ Stunde
Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	60,00 €	15,00 €
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	61,00 €	15,25 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	71,00 €	17,75 €
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	89,00 €	22,25 €

***) Die Gebühr richtet sich nach den geltenden Stundenlohnsätzen der Stadtwerke Neustadt in Holstein (Stand: 01.01.2017).

Stundensatz	Monteur	42,20 €
	Meister	59,60 €
	Ingenieur	69,30 €

Die Zuschläge außerhalb der regulären Arbeitszeit (Mo – Do 7.00 Uhr – 16.15 Uhr, Fr 7.00 Uhr – 12.00 Uhr) betragen:

für Überstunden	in den Entgeltgruppen 1 bis 9	30 v.H.,
	in den Entgeltgruppen 10 bis 15	15 v.H.,
	für Nachtarbeit	20 v.H.,

für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
für Feiertagsarbeit	135 v.H.,
für Arbeit am 24. und 31. Dez. jeweils ab 6.00 Uhr	35 v.H.,
für Arbeit an Samstagen von 13.00 Uhr – 21.00 Uhr	20 v.H.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neustadt in Holstein, den 22.05.2026

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.)

Mirko Spieckermann
Bürgermeister